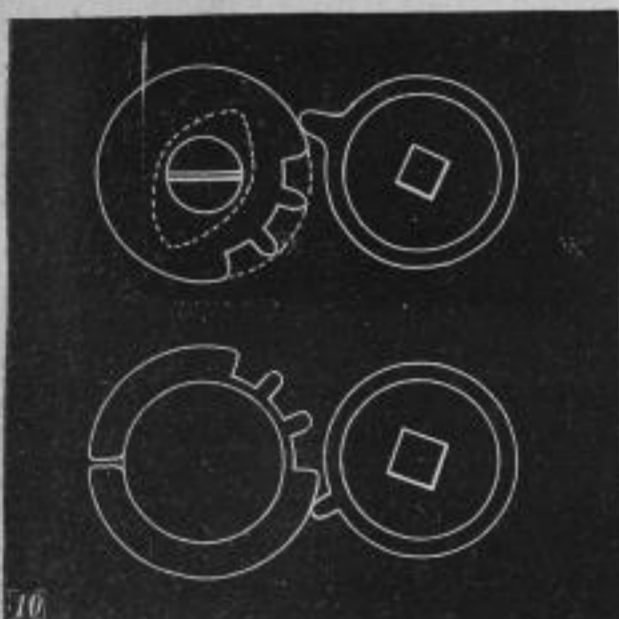


der Kontrolle eines Reibungswiderstandes sich bewegen, kann man um desswillen beanstanden, denn Reibungen, wie gering dieselben auch sein mögen, ergeben, wenn man sie vermeiden kann, nur einen unnützen Verlust von Kraft. Uebrigens ist es in allen Stellungen dieser Art nur ein Zahn oder Finger, welcher, indem er sich gegen den vollen Theil des Stellungsrades legt, dem Aufziehen ein Ende macht. Dieser Zahn oder Finger ist der Gefahr des Abbrechens ausgesetzt, unter der Kraftwirkung, welche auf ihn durch die sorglose Art und Weise, in welcher manche Leute ihre Uhren aufziehen, ausgeübt wird.

42. Die gewöhnlichste von diesen Stellungen mit Reibung, obwol man sie in Taschenuhrarbeit nicht zu oft sieht, ist ein Rad mit 3 oder 4 Zähnen, während der ganze Rest seines Umfanges voll gelassen ist. Dieses Rad ist mit einer Ansatzschraube auf die Platte geschraubt und das Ende des Federstiftes trägt einen Finger oder Zahn, welcher in die Zähne des Rades eingreift, und bei jeder Umdrehung des Federstiftes einen Zahn weiterschiebt. Beim Anfang und Ende



Figuren 11 und 12.

des Aufziehens legt sich der Zahn gegen den vollen Theil des Radumfanges und verhindert jede weitere Bewegung des Federstiftes in dieser Richtung. Es ist augenscheinlich, dass während der ganzen Zeit zwischen zwei Umgängen des Zahnes das Stellungsrad ohne irgend welche Festhaltung ist und wol durch irgend eine äussere Erschütterung eine drehende Bewegung um seine Achse machen könnte, wenn die Freiheit dieser Bewegung nicht durch eine Spreizfeder benommen würde, die eine hinreichende Reibung hervorbringt. Manchmal ist das Stellungsrad zu einem dünnen Reifen ausgedreht und an der den Zähnen gegenüberliegenden Stelle aufgeschnitten, so dass man es auf einem etwas unterdrehten Putzen, welcher in der Dicke des Federhausdeckels stehen gelassen wurde, aufsprengen kann, auf welchem es sich dann ohne irgend eine Schraube oder Feder hält.

43. Zu derselben Klasse gehört eine Art von Stellung, welche gewissermaassen einen innerlichen Eingriff darstellt. Eine exzentrische ringförmige Nut ist in dem Federhausdeckel eingedreht und am äusseren Rande etwas unterdreht. Diese Nut enthält eine ringförmige Feder, in deren innerem Rande einige Zähne eingeschnitten sind, in welche der Stellungsfinger einzugreifen hat; wenn derselbe mit dem vollen Theile der Feder in Berührung kommt, so hört das Aufziehen auf. Die Reibung dieser Feder in ihrer Ausdrehung verhindert ebenfalls jede unzeitige Bewegung. Es ist einleuchtend, dass diese Anordnung denselben Einwendungen als die früheren ausgesetzt ist.



Fig. 13.

44. Von der anderen Klasse von Stellungen, welche ohne Reibung wirken, soll hier eine sehr scharfsinnige Anordnung erwähnt werden, welche man häufig in den besten Schweizer und französischen Uhren von vor ungefähr 50 Jahren vorfindet. Sie besteht aus zwei gleich gezahnten Rädern, welche in einander eingreifen; das eine auf dem Federstifte hat einige Zähne mehr, als das andere, so dass dieselben Zähne von beiden Rädern nur nach einer bestimmten Anzahl von Umgängen, welche für den Aufzug festgestellt sind, sich wieder treffen. Auf jedem von beiden Rädern ist an der oberen Seite ein Anhaltstück von Stahl gut befestigt und diese zwei

Anhaltstücke, wenn sie zusammen treffen, halten die Bewegung auf, indem sie sich rechtwinkelig gegen einander legen.

Die mechanische Vollkommenheit und Zuverlässigkeit dieser Stellung ist ausser allem Zweifel; sie hat nur die Schattenseite, dass sie eine grössere Höhe für die Anschlagstücke erfordert, welche über beiden Rädern liegen müssen, und es wird leicht begreiflich sein, dass in demselben Grade die Breite der Zugfeder abgemindert werden muss.

45. Die Stellung mit dem Malteserkreuz Fig. 15 ist die für Taschenuhren am häufigsten verwendete und sie verdient diesen Vorzug. Sie ist zu wolbekannt, als dass sie einer Beschreibung bedürfen sollte. Es ist wahr, dass die sorglose Ausführung, in welcher man diese Stellung in den geringeren Klassen von Uhren sehr oft antrifft, eine Quelle von Aerger und Mühe für den Reparateur und den Besitzer der Uhr ist. Man darf sich darüber nicht täuschen, dass die Malteser Stellung keine geringe Ausführung oder Nachlässigkeit verträgt; aber wenn sie gut ausgeführt ist, hat sie eine Festigkeit, die jeder Probe gewachsen ist. Mit gut eingerichteten Werkzeugen ist auch die Herstellung derselben in fehlerfreier Weise nicht schwierig.



Fig. 14.

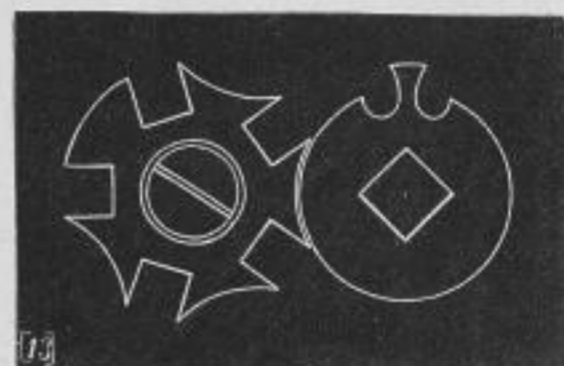


Fig. 15.

(Fortsetzung folgt.)

### Postalisches.

Neubearbeitete Postordnung mit Ausführungsbestimmungen.

(Schluss aus Nr. 3.)

10) Die Empfangsbescheinigungen auf Postanweisungen und Ablieferungsscheine über Werth- und Einschreibsendungen werden von den Gerichtsbehörden nach den Bestimmungen ausgestellt, welche die oberste Justizverwaltung des betreffenden Bundesstaates den Gerichtsbehörden vorgeschrieben hat.

11) Zu einer Begleitadresse können mehrere Pakete gehören. Nimmt der Empfänger nur einen Theil davon an, so hat er oder der Packetbesteller oder die Post auf der Ursprungsadresse die zurückgewiesenen Kollen genau anzugeben. Diese gehen dann an den Aufgabort zurück. — Bei Werthpaketen und Einschreibpaketen tritt noch die Bestimmung ein, dass der Empfänger die ihm passenden Pakete wol auswählen, aber nicht sogleich vom Packetbesteller sich ausantworten lassen kann. Vielmehr hat der Empfänger die Pakete auf der Post in Empfang zu nehmen gegen Vollziehung besonders auszufertigender Ablieferungsscheine.

12) Ist bei der Beförderung von mehreren zu einer und derselben Adresse gehörenden Packeten eines oder das andere Kollo verloren gegangen oder beschädigt worden, so kann Empfänger die Annahme der übrigen Pakete verweigern, der Absender erhält die letzteren zurück, muss aber Hin- und Rückfracht bezahlen, nur nicht für das verlorene oder beschädigte Stück.

13) Nur im inneren Postverkehre können Reichs- und Staatsbehörden Portobeträge für Pakete durch Rückgabe der Briefumschläge oder durch schriftliche Anträge nachträglich einziehen lassen.

14) Gerichtsvollzieher geniessen nicht das Recht auf Gratis-Gestundung der Porto- und Frankobeträge für ihre Dienstsendungen.

15) Werthsendungen aus dem Auslande mit zollamtlicher Schlussabfertigung bei der Zoll- oder Steuerstelle